

Satzung

des Wassersportvereins Osnabrück e.V.¹

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Wassersportverein Osnabrück e.V.“
Er wurde am 2. Januar 1966 gegründet.
Er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Landes-Kanu-Verbandes Niedersachsen e.V. und erkennt deren Satzungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand ist Osnabrück.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Kanusports.
Er wird verwirklicht insbesondere durch
 - Ausbildung von Kanusportneulingen in den notwendigen Grundfertigkeiten,
 - Organisation eines geordneten Übungs- und Trainingsbetriebes,
 - Organisation von Fahrten/Wanderfahrten auf den unterschiedlichsten Gewässern,
 - Organisation ergänzender Breitensportlicher Veranstaltungen,
 - Heranziehung, Ausbildung und Weiterbildung von Übungsleitern und Jugendgruppenleitern,
 - Erziehung zu umweltgerechtem Verhalten,
 - Förderung der Jugendhilfe,
 - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
 - Förderung des Freizeit-, Breiten-, Gesundheits- und Wettkampfsports in den von ihm angebotenen Sportarten
 - die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (Erwachsene, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre),
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

¹ Mit den Formulierungen in dieser Satzung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine weibliche Formulierung gewählt wurde.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ergibt sich keine Mehrheit zugunsten des Antragstellers, so hat der Vorstand der Mitgliederversammlung den Aufnahmeantrag zur Entscheidung vorzulegen.
2. Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützt, ohne sich in ihm kanusportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen grob unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Zu dieser ist das Mitglied einzuladen und anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zu ihrer Entscheidung kann Hausverbot erteilt werden.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge und andere zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bestehende Forderungen gegen das ausscheidende Mitglied bleiben unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins entsprechend den hierfür erlassenen Ordnungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Jedes Mitglied ist für Schäden haftbar, die am Bootshaus, an dessen Einrichtungen und am Bootsmaterial durch eigenes satzungswidriges und/oder den weiteren Ordnungen des Vereins zuwiderlaufendes Verhalten entstehen.
3. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsleistungen zur Erhaltung und Pflege der Vereinseinrichtungen zu erbringen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
6. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- die Kassenprüfung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand mit
 - der Vorsitzenden,
 - der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Kassenwartin
 - und weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern:
 - den Sportwartinnen der von der Mitgliederversammlung bestimmten Sportsparten,
 - der Bootshauswartin,
 - der Jugendleiterin
 - der Schriftwartin,
 - der Fachwartin für Öffentlichkeitsarbeit.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Er legt der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vor. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Wahlzeitraumes aus, kann der Vorstand dessen Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied oder einem nicht dem Vorstand angehörenden Mitglied kommissarisch bis zur nächsten auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung übertragen. Dies gilt nicht für den Vorstand nach § 26 BGB.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsbefugnis) sind
 - die Vorsitzende,
 - die stellvertretende Vorsitzende,
 - die Kassenwartin.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Zahlungsverkehr ist die Unterzeichnung zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes notwendig.

Für außerordentliche Ausgaben und das Eingehen von Verbindlichkeiten, die den Betrag von 8.000 € übersteigen, ist ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Abwahl eines einzelnen Vorstandsmitgliedes bzw. des Vorstandes während des Wahlzeitraumes bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in einer Person vereinigt werden. Ausgeschlossen davon sind Ämter des Vorstandes nach § 26 BGB.

5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Gewählten Funktionsträgern kann die Zahlung einer angemessenen Vergütung, z.B. für die Tätigkeit als Übungsleitende, in Höhe der Ehrenamtszuschale i.S.d. Nr. 26 a EStG gewährt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn nach Ansicht des Vorstandes das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen,
- die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüferinnen,
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- den Haushaltsplan,
- Satzungsänderungen,
- die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder (in Fällen von § 4 Abs. 1) und den Ausschluss von Mitgliedern (in Fällen von § 5 Abs. 3),
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Beschlussfassung über Anträge,
- die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen nach § 9 erfolgt in Textform an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der eingegangenen Anträge und der Aufforderung, Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden sollen, schriftlich formuliert dem Vorstand spätestens bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Einladungen zu Versammlungen und weiterer Schriftverkehr erfolgen mittels Brief oder elektronischer Medien. Sie gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse versandt worden sind.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der Kassenwartin geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung eine Sitzungsleiterin mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig davon absieht. Abstimmungen über Sachentscheidungen erfolgen geheim, wenn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen dies verlangt.
4. Für Beitragsveränderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Für Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Anträge auf Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks kann nur abgestimmt werden, wenn sie unter wörtlicher Mitteilung der abzuändernden Formulierungen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder der Kassenwartin eingegangen sind und vom Vorstand der Einladung beigelegt worden sind.
6. Initiativanträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dem Verein 6 Monate angehören sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder ohne Stimmrecht können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Wahl einer Jugendleiterin

Nach Maßgabe und in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Jugendordnung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. haben die dort genannten stimmberechtigten Personen (Kinder und Jugendliche) das Recht, eine Bewerberin für das Amt der nach § 13 zu wählenden Jugendleiterin zu benennen.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Mitglieder zur Kassenprüfung. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist nach einem Moratorium von 2 Jahren zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen haben die Kasse des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder auf Vorschlag aus der Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Protokoll

Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Niederschrift muss in der folgenden Versammlung vorgelegt und genehmigt werden. Sie

muss vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB unterschrieben sein.

§ 18 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Wassersportverein Osnabrück e.V. werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgendes auf:

Name, Adresse, Geburtsdatum, ausgeübte Sportart, Bankverbindung Telefon und E-Mail-Adresse. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.
5. Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt wird dabei: Das Alter und Geschlecht in anonymisierter Form, sowie die Sportart für die das Vereinsmitglied gemeldet ist. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben, z.B. Vorstandsmitglieder und Lizenzinhaber die vollständige Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den entsprechenden Verband.
6. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Sportveranstaltungen sowie Feierlichkeiten auf den Internetseiten des Vereins bekannt. Dabei können Fotos sowie personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, die Adressen nicht zu anderen Zwecken zu verwenden.
7. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliedsdatei gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab

der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

§ 19 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Vereinszwecks bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Der Verein haftet insbesondere nicht bei Diebstahl, Sachbeschädigung oder anderen Straftaten, die sich auf dem Vereinsgelände ereignen.
4. Haftpflicht und Unfallschutz sind durch den Landessportbund Niedersachsen im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 20 Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 **aller** stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten der Stadt Osnabrück zu, die es entsprechend § 2 dieser Satzung für die Förderung der im Deutschen Kanu-Verband e.V. organisierten Jugend der Stadt Osnabrück zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Wassersportvereins Osnabrück e.V. am 25. Januar 2019 beschlossen worden.

Die Satzung vom 22.01.2016 wird mit der Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister aufgehoben. Gleichzeitig tritt die neue Satzung in Kraft.

Osnabrück, den 25. Januar 2019

Wassersportverein Osnabrück e.V.

eingetragen im Vereinsregister am ### unter VR 1180